

Wieso wird geprüft?

Art. 12 DGUV

Die Inspektionen dienen der Abklärung des sicherheitstechnischen Zustandes eines Druckgerätes.

Zuständigkeit für die Inspektion?

Art. 14 DGUV

Der SVTI ist nach Artikel 85 Absatz 3 UVG die beauftragte Fachorganisation.

Was wird durchgeführt?

Punkt 7.3 EKAS 6516

Die Inspektion im Stillstand erfolgt als Sichtprüfung

- der inneren und äusseren druckbeanspruchten Bereiche
- der Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion
- auf Aussenkorrosionen an repräsentativen Stellen

Ist durch die Sichtprüfung keine abschliessende sicherheitstechnische Beurteilung möglich, ist sie durch andere Prüfungen zu ergänzen oder zu ersetzen.

Welche Informationen werden benötigt?

- Anzuwendende Produktnorm
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Spezifikationen der für den Betrieb des Druckgerätes erforderlichen Sicherheitseinrichtungen
- Herstellerangaben zu wiederkehrenden Prüfungen
- Je nach Produktnorm die maximal zulässige Lastwechsel, sowie erreichte Lastwechselzahl

Wer wird benötigt?

- Der für den Betrieb verantwortliche Vertreter
- Ggf. der Verantwortliche für die Revision / Reparatur / Instandsetzung / Kaminfeger, etc.

Was muss am Objekt vorbereitet werden?

- Vollständig Ausserbetrieb gesetztes und von den zu- und abfliessenden Medien abgesperrtes Druckgerät
- Vollständig entleert und gereinigt
- Falls die Ausserbetriebnahme oder die Entleerbarkeit nicht oder nur unter erhöhtem Risiko durchführbar ist, ist mit dem Kesselinspektorat vorab Rücksprache zu halten.

Welche Dokumente muss ich bereithalten?

- Dokumentation sämtlicher durchgeführten Reparaturen, Instandsetzungen und Inspektionen
- Falls vorhanden: Prüfprotokolle der in Eigenverantwortung durchgeführten Prüfungen.
- Falls für das Druckgerät relevant, Auszug der gefahrenen Lastwechsel.

Bei Druckgeräten, bei denen das Versagensrisiko aufgrund einer Inspektion als zu gross beurteilt wird, sind nach Absprache mit der Inspektionsstelle geeignete Massnahmen (z. B. Instandsetzung, Änderung der Betriebsparameter, Verkürzung der Inspektionsintervalle) zu treffen.

Instandsetzungen und Änderungen

Art. 15 DGUV

Instandsetzungen und Änderungen an Druckgeräten dürfen nur in Absprache mit der Fachorganisation (SVTI) durchgeführt werden